

Selbstverständlich erfolgt die Verurteilung zur Zahlung an die Kläger nur im Sinne des Art. 260 Abs. 2 (vergl. darüber speziell Jäger, 3. Aufl., Anm. 3 lit. i, Anm. 9 und 11 zu Art. 260).

Der Beginn des Zinsenlaufs ist auf den Tag der friedensrichterlichen Verhandlung festzusetzen, da eine frühere Inverzugsetzung nicht nachgewiesen ist und auch nicht behauptet wurde.

6. — Eines Eintretens auf das klägerische *Eventualbegehren* (es seien die Beklagten zur Rückerstattung der angeblich 4000 Fr. betragenden Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Pfandtitels und der effektiven Forderung der Beklagten zu verurteilen) bedarf es unter den vorliegenden Umständen schon deshalb nicht, weil dieses Eventualbegehren ja als solches nur für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens gestellt worden war. Wird nun auch das Hauptbegehren nicht in seinem vollen Umfange zugesprochen, so ist mit der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 21,689 Fr. 25 Cts. doch der ganze Vorteil aufgehoben, der ihnen aus der angefochtenen Pfandbestellung erwachsen war. Selbst wenn sich also ergeben würde, daß die sicherzustellende Forderung weniger betrug, als der Wert des Pfandes, so könnten die Beklagten doch nicht zur Zahlung einer größern Summe als jener 21,689 Fr. 25 Cts. verurteilt werden. Über die Frage aber, in welcher Höhe den Beklagten ein Verlustschein auszustellen sei, hat sich das Bundesgericht in diesem Verfahren nicht auszusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

In teilweiser Gutheißung der Berufung und in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 27. Februar 1912 werden die Beklagten zur Zahlung von 21,689 Fr. 25 Cts. samt 5 % Zins seit 27. Mai 1910 an die Kläger verurteilt, die Mehrforderung der Kläger dagegen abgewiesen.

II. Prozessrechtliche Entscheidungen. — Arrêts en matière de procédure.

Berufungsverfahren. — Procédure de recours en réforme.

52. Urteil vom 19. Januar 1912 in Sachen

Straßer, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen *Sommer*, Kl. u. Ber.-Bekl.

Art. 56 OG: Nichtanwendbarkeit schweiz. Rechts. Nach dem für ein Vertragsverhältnis an sich mit Rücksicht auf dessen örtliche Beziehungen massgebenden Recht beurteilt sich auch die Einrede der Verjährung einer aus dem Vertragsverhältnis abgeleiteten Forderung; demnach hier Anwendung ausländischen Rechts.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Kläger *Sommer* hatte in den Jahren 1899 und 1900 für ein ihm gehörendes Haus in München, wo er damals wohnte, durch einen Installateur *Gstettner*, daselbst, elektrische Einrichtungen im Kostenbetrage von 2910 Mk. ausführen lassen und sich über die Bezahlung dieser Kosten zunächst durch Vereinbarung vom 3. Dezember 1900 mit *Gstettner* verständigt. In der Folge aber trat *Gstettner*, da der Kläger die getroffene Vereinbarung nicht hielt, seine Forderung (bestehend aus drei Posten von 300 Mk., 1000 Mk. und 1610 Mk.) an den beklagten Agenten *Straßer* in München ab. Dieser leitete nun gegen den Kläger, der inzwischen nach Zürich übergesiedelt war, hier Betreibung ein und erwirkte gegenüber seinem Rechtsvorschlage gestützt auf die erwähnte Vereinbarung für den ungerechneten Forderungsbetrag von 3579 Fr. 40 Cts. nebst Kosten provisorische Rechtsöffnung. Hierauf hat der Kläger den vorliegenden Prozeß auf Überkennung dieser

Forderung angestrengt und dabei in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben.

B. — Durch Urteil vom 26. Oktober 1911 hat die II. Appellationskammer des Kantons Zürich diese Einrede in Anwendung des deutschen Rechts für teilweise begründet erklärt und erkannt:

„Dem Beklagten wird definitive Rechtsöffnung erteilt für die „Beträge von 300 Mk. nebst 4 % Zins von 873 Mk. seit 3. Dezember 1900 bis 1. Dezember 1902, und 1000 Mk. nebst 4 % Zins vom 30. November 1906 an, sowie für die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und 4 Fr. Entschädigung. Im Übrigen wird die dem Beklagten vom Audiensrichter unterm 6. Februar 1911 erteilte provisorische Rechtsöffnung aufgehoben.“

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt und unter Bestreitung der Verjährungseinrede (die nach dem schweizerischen, als dem Rechte des nunmehrigen Wohnsitzes des Klägers, zu beurteilen sei) den Abänderungsantrag auf gänzliche Abweisung der Aberkennungs-klage gestellt; —

in Erwägung:

Es steht außer Zweifel und ist auch nicht bestritten, daß die den Gegenstand des vorliegenden Aberkennungsprozesses bildende Forderung an sich vom deutschen Rechte beherrscht ist, da sie aus einem in München begründeten und vollzogenen Vertragsverhältnis abgeleitet wird. Der Streit dreht sich nur darum, ob dieses Recht des Vertragsverhältnisses als solches auch für die Einrede der Forderungsverjährung gelte, wie die Vorinstanz angenommen hat, oder ob die Verjährungseinrede nicht vielmehr, wie der Berufungskläger einwendet, nach dem Wohnsitzrechte des Forderungsschuldners zu beurteilen sei. Nun hat sich aber das Bundesgericht bereits in seinem Urteil vom 13. November 1886 i. S. Brunner (US 12 Nr. 99 Erw. 6 S. 682 f.) grundsätzlich auf den Boden der ersteren Auffassung gestellt, und es besteht keine Veranlassung, heute von diesem Standpunkte abzugehen, der auch in der neueren Doktrin gewichtige Vertreter gefunden hat (vergl. z. B. PASQUALE FIGORE, *Diritto internazionale privato*, I n° 165 S. 186 [französische Ausgabe, S. 199]; Ernst Zittelmann,

Internationales Privatrecht, II S. 244/245; F. Meili, *Handbuch des internationalen Zivil- und Handelsrechts*, I § 56 S. 209 ff., und dazu ferner auch die bei ANDRÉ MERCIER, *Prescription libératoire en droit international privé*, S. 96 f., zitierten kantonalen Urteile, sowie den von der ersten Instanz angerufenen Entscheid des zürcherischen Obergerichts in den Schweizer Blättern für handelsrechtliche Entscheidungen, XI S. 198). Die vorliegende Streitsache fällt somit nicht in die Urteilskompetenz des Berufungsrichters (Art. 56 OG); —

erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird nicht eingetreten.

53. Urteil vom 2. Februar 1912 in Sachen
Gemeinde Meggen, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Kanton Schwyz,
Bekl. u. Ber.-Bekl.

Art. 56 OG: Mangel einer Zivilstreitigkeit eidgenössischen Rechts.
Beim Streit über die durch einen « Konzessionsvertrag » geregelte Steuerpflicht der Wasserwerkanlage einer Gemeinde auf dem Gebiet eines Nachbarkantons handelt es sich um eine Streitsache des öffentlichen und (auch sofern der fragliche Konzessionsakt als zweiseitiges Rechtsgeschäft aufzufassen sein sollte) des kantonalen Rechts.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Tatsachen:

A. — Mit Beschluß vom 21. August 1909 erteilte der Regierungsrat des Kantons Schwyz der Klägerin, der luzernischen Gemeinde Meggen, auf ihr Gesuch die „Konzession“, behufs Zuleitung des von ihr in der schwyzerischen Gemeinde Lauerez angekauften Quellwassers auf näher bezeichneten Strecken das schwyzerische Kantonsstrafengebiet zu benutzen. Diese Konzession knüpfte er u. a. an die Bedingung, daß er die Gemeinde Meggen verpflichtete, „das im Unternehmen auf Schwyzergebiet für Quellen-„ankauf, Reservoir und Leitung zc. aufgewendete Kapital dem „Kanton, nach Erfreis auch in den Bezirken Schwyz und Rüş-